

MERKBLATT

VERKAUF VON FAHRZEUGEN DER FEUERWEHR

40.12
1. November 2022 (rev. 1. Juli 2024)

1 VORGABEN FÜR DEN VERKAUF

Ein allfälliger Verkauf des zu ersetzenden Fahrzeuges obliegt der Gemeinde bzw. dem Betrieb.

Werden Fahrzeuge an Private verkauft, muss Folgendes demontiert/entfernt werden:

- Blaulichter
- Cis-Gis Horn
- Restwegaufzeichnungsgerät (RAG)
- Funkanlage
- Die orange- und weissen Tagesleuchtstreifen sowie die Beschriftungen "Feuerwehr" und "118"

Das RAG und die Funkanlage sind nach Möglichkeit in das neue Fahrzeug einzubauen oder der GVZ zu retournieren.

Bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 t muss Folgendes eingebaut werden:

- ein Erfassungsgerät für die Schwerverkehrsabgabe (LSVA)
- ein Geschwindigkeitsbegrenzer
- ein den Gesetzen angepasster Unterfahrschutz

Bei Personentransportfahrzeugen mit mehr als 9 Sitzplätzen ist Folgendes notwendig:

- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h oder
- Sitzplatzreduktion

Beim Verkauf an Private gilt zu beachten, dass selbst wenn alle Rückbauten vorgenommen worden sind, es sich in der Wahrnehmung der Bevölkerung immer noch um ein Feuerwehrfahrzeug handelt. Aus diesem Grunde empfiehlt die GVZ dringend, die Fahrzeuge entweder ausserkantonale zu verkaufen oder direkt dem Schrotthandel zuzuführen.

2 AUSKÜNFTE

Allgemeine Fragen zum Verkauf von Feuerwehrfahrzeugen beantwortet der folgende Kontakt:

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Abteilung Feuerwehr

Joe Bösch, Fahrzeugbeschaffung

Telefon: 044 308 22 26

Mailto: jonathan.boesch@gvz.ch

Zürich, 1. November 2022 (rev. 1. Juli 2024)

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Abteilung Feuerwehr